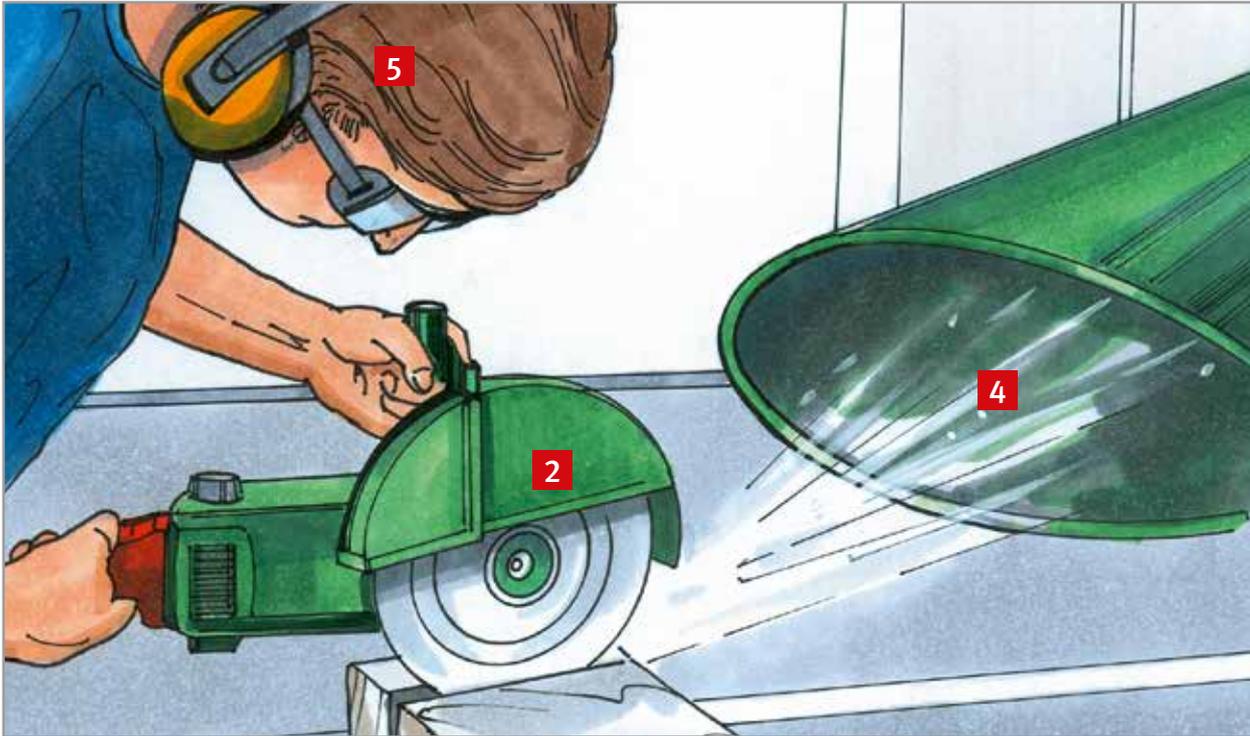


A 2.5 Handgeführte Maschinen



Mögliche Gefahren



- wegspringende Material- und Werkzeugsplitter sowie Schleiffunken
- Stäube, insbesondere quarzhaltiger Feinstaub
- Lärm
- Vibrationen, die zu Gelenkveränderungen und zu Gefäßschäden an den Händen führen können (Weißfingerkrankheit), z. B. durch druckluftbetriebene Werkzeuge (Meißelhämmer)

Maßnahmen



Technische Anforderungen

- Schleifkörper und Trennscheiben müssen gekennzeichnet sein **1**
- Handtrenn-/Handschleifmaschinen müssen mit Schutzhauben ausgeführt sein **2**

Betrieb

- entsprechend der auszuführenden Arbeit den richtigen Schleifkörper bzw. die richtige Trennscheibe verwenden
- vor dem Aufspannen oder Benutzen des Schleifkörpers Klangprobe durchführen
- zum Aufspannen nur gleich große, zur Maschine gehörende Spannflechte verwenden und mit Spezialschlüssel aufspannen, Probelauf durchführen





Maßnahmen

- bei Meißelhämmern möglichst nur vibrationsarme und schallgedämmte Geräte verwenden, vibrationsarme Meißel verwenden
- Drehzahl der Maschine mit der zulässigen Umdrehungszahl des Schleifkörpers bzw. der Trennscheibe vergleichen (die Drehzahl der Maschine darf niemals höher sein als die des Schleifkörpers)
- Verfalldatum der Scheiben beachten
- Werkstücke vor dem Bearbeiten sicher auflegen oder einspannen, beim Arbeiten sicheren Standplatz einnehmen
- Maschine stets beidhändig führen – nicht verkanten
- Trennscheibe nicht als Schleifscheibe verwenden
- bewegliche Anschlussleitungen gegen mechanische Beschädigungen schützen und so verlegen, dass keine Stolpergefahr entsteht **3**
- bei Druckluftwerkzeugen Schlauchverbindung gegen unbeabsichtigtes Lösen sichern und vor dem Trennen drucklos machen
- bei Arbeiten im Nassbereich die erforderlichen Schutzmaßnahmen einhalten
- bei Staubentstehung Maßnahmen zur Staubreduzierung durchführen **4**
- Schutzwände (mobil) zum Schutz benachbarter Arbeitsplätze oder Verkehrswege vor Splittern und/oder Funken



Prüfungen

- Vor jeder Benutzung ist die Maschine vom Nutzer auf offensichtliche Mängel zu prüfen.
- Maschinen sind in regelmäßigen Abständen durch eine befähigte Person zu prüfen.

Anforderungen an das Personal

- Beschäftigte müssen regelmäßig über die Handhabung und die Gefahren beim Umgang mit den Maschinen unterwiesen werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere

- bei allen Schleif-, Trenn-, Bohr- und Meißelarbeiten: Schutzbrille und Gehörschutz **5**
- bei Staub: Atemschutz mit Partikelfilter P2

Weitere Informationen



- Unfallverhütungsvorschriften
- BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“
- TRGS 559 „Mineralischer Staub“
- BGI 594 „Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln bei erhöhter elektrischer Gefährdung“
- BGI 600 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher Betriebsmittel nach Einsatzbedingung“